

OFFERT- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR SONDIER- UND ZWECKBOHRUNGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Es gelten folgende Normen und Bestimmungen für die Ausführung von Sondier- und Zweckbohrungen: SIA 118, SIA 267 und SIA 267/1.
Die nachfolgenden INFRA-Bedingungen gelten, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Offertunterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.
- 1.2 Der Offerte liegen die am Eingabedatum gültigen Löhne, Reisespesenvergütungen, Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe und Transporte sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde.
Erhöhungen bzw. Ermässigungen werden nach dem Objektindexverfahren OIV oder nach einem anderen mit dem Auftraggeber vereinbarten Verfahren verrechnet.
- 1.3 Die Zahlungsfristen werden durch Art. 190 der SIA-Norm 118 geregelt.
- 1.4 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung resp. des Baubeginns muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.
- 1.5 Vorbehaltlich anderslautender Angaben gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.
- 1.6 Abzüge für die Reinigung von Baustelle und Zufahrtswegen, Bruchscheiben, anteilmässige Abrechnung usw. kommen nicht zur Anwendung.
- 1.7 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie einer Bauwesenversicherung durch den Auftraggeber, zu seinen Lasten, wird empfohlen, insbesondere hinsichtlich Schäden an der Bausache sowie an umliegenden, untermauerten Bauten, die üblicherweise nicht durch die Firmenhaftpflichtversicherung gedeckt sind.
- 1.8 Der Unternehmer haftet nicht für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen.
- 1.9 Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig vor Beginn der Sondierbohrungen, zu seinen Lasten, folgende Leistungen:
- Einholung der Bewilligungen und Zahlung eventuell anfallender Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund oder fremden Grundstücken.
 - Bereitstellung der Hauptanschlüsse am Rande der Bohrstellen für:

Strom	380 Volt,	KW
Wasser Ø,	bar
 - Vermessung von Bohrpunkten und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten.
 - Aufnahme des baulichen Zustands von umliegenden Bauten (falls erforderlich).

Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen. Verschliessen durch die Bohrarbeiten unterbrochener Werkleitungen.
 - Manuelle Probegrabung bei Unsicherheit hinsichtlich des Verlaufs von Leitungen.
 - Entfernen von Hindernissen, wie alte Fundamente, Leitungen usw.
 - Zufahrten (Gefälle < 15 %, Breite > 2,50 m), Rampen, Bauwände sowie deren Signalisation und Beleuchtung.
 - Installationsplatz und Arbeitsplanum in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten.
 - Vorbereiten des Arbeitsplenums in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten sowie Gerüste und Arbeitsbrücken.
 - Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen.

2. SPARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Die Abstände der Bohrpunkte zu angrenzenden Gebäuden, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Bohrgeräten und sind mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten festzulegen.
- 2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohrgeräte sind auf die objektbezogenen Sondierbohrungen und die bekannten Bodenverhältnisse abzustimmen.
- 2.3 Der Bohrunternehmer erstellt ein Bohrprotokoll mit folgenden Angaben:
 - Bohrtiefe
 - Bohrdurchmesser
 - Verrohrung
 - Proben während der Bohrungen
 - Wasserstände
 - Einbauten in Bohrungen (Piezometerrohr)
 - Durchfahrene Bodenschichten
 - Spezielle Vorkommnisse während der Bohrungen
- 2.4 Vor Bohrbeginn erhält der Bohrunternehmer vom Auftraggeber verbindliche Angaben über das Bohrziel (Bohrtiefe, Leistungsabgrenzung). Können die obengenannten Angaben nicht beigebracht werden, werden die Bohrarbeiten durch den Auftraggeber vor Ort begleitet.
- 2.5 Die Auswertung der Sondierbohrungsdaten erfolgt durch den Auftraggeber.
- 2.6 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind:
 - Uminstallation von Gerätschaften bei Schwierigkeiten während des Bohrvorgangs.
 - Bohren mit Diamantkronen oder Doppelkernrohr.
 - Durchbohren von Hindernissen (Beton, Block, Holz usw.)
 - Meisselarbeit bei Perkussionsbohrungen.
 - Deponierung, Laden, Abfuhr bzw. Ableitung des Bohrguts resp. des Bohrschlammes, einschliesslich Deponiegebühren.
 - Nachträgliche Abfuhr von Bohrkernkisten.
 - Geräteverschiebungen, die nicht den kürzesten Verschiebedistanzen zwischen zwei Sondierbohrungen entsprechen.
 - Vom Auftraggeber angeordnete Bauunterbrüche.
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder

durch Einschränkungen der zuständigen Behörden (Baupolizei, Bausicherheit, Amt für Umwelt usw.).

- Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen zum Baustellenbetrieb bei Temperaturen unter 0 °C.

3. DIVERSES

- 3.1 Bei gewöhnlichen Sondierbohrungen kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.
- 3.2 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften für die oben beschriebenen Arbeiten haftet der Auftragnehmer für Spezialarbeiten nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungsnetzen usw.

4. REGIE-ANSÄTZE (EXKL. MWST)

4.1 Personal

- Bohrmeister pro Stunde Fr.
- Bohrarbeiter pro Stunde Fr.
- Facharbeiter
wie Bohrarbeiter, Sondierbohrarbeiter,
Baumaschinenführer,
Mechaniker pro Stunde Fr.

4.2 Geräte (ohne Bedienung)

- Bohranlage, Typ Fr.
- Betrieb pro Stunde Fr.
- Wartezeit pro Stunde Fr.

- Bohranlage, Typ Fr.
- Betrieb pro Stunde Fr.
- Wartezeit pro Stunde Fr.

- Fr.
- Fr.
- Fr.
- Fr.
- Fr.

- 4.3 Weitere Regiepreise für Personal und Geräte gemäss Tarif VSGS resp. SBV.

Der Unternehmer:

....., den